

XII. Nachtrag zum Gesundheitsgesetz

Antrag vom 3. Juni 2013

Dürr-Widnau / Thalmann-Kirchberg / Raths-Thal / Häusermann-Wil
(Sprecher: Dürr Widnau)

Art. 52quinquies (neu) Abs. 1: Rauchzimmer sind abgeschlossene Nebenräume des Betriebs ohne eigene Ausschankeinrichtung wie Buffet oder Bar.

Abs. 2: Der Zutritt zum Rauchzimmer ist Personen unter 16 Jahren verboten. Das Zutrittsalter ist am Eingang deutlich anzuschreiben.

Randtitel: b) Rauchzimmer

Begründung:

Mit dem neuen Art. 52quinquies kann verhindert werden, dass innerhalb von einem Restaurant ein eigentliches Raucherrestaurant entstehen kann. Weiter kann damit verhindert werden, dass sich das Servicepersonal während der ganzen Arbeitszeit im Fumoir aufhalten muss. Bereits jetzt musste das Servicepersonal für Abräum- und Reinigungsarbeiten ins Fumoir. Das neu erlaubte Servieren soll die Aufenthaltsdauer des Personals im Fumoir nicht markant verändern.

Mit der Zutrittsbeschränkung auf 16 Jahre soll ein präventives Element für den Raucherschutz bei Kindern und Jugendlichen in das Gesetz aufgenommen werden.